

21.06.2007

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2007
Ltg.-921/A-1/82-2007
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Mag. Freibauer, Sacher, Ing. Penz, Cerwenka, Adensamer, Dworak, Doppler, Findeis, DI Eigner, Gartner, Erber, Ing. Gratzner, Friewald, Jahrman, Grandl, Ebner, Hensler, Kernstock, Herzig, Mag. Kögler, Mag. Heuras, Mag. Leichtfried, Hiller, Mag. Motz, Hinterholzer, Razborcan, Hintner, Mag. Renner, Ing. Hofbauer, Rosenmaier, Ing. Haller, Mag. Stiwicsek, Honeder, Thumpser, Mag. Karner, Vladyka, Lembacher, Maier, Dr. Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr. Prober, Ing. Pum, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, DI Toms und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, Wahlrechtspaket**

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der NÖ Landesverfassung 1979 orientiert sich an der Änderung des Wahlrechtes im B-VG. Diese Änderung des B-VG sieht unter anderem die Senkung des Wahlalters, die Einführung der Briefwahl unter Wahrung des Wahlheimnisses und die Möglichkeit der Einführung der Auslandsösterreicherwahl bei der Landtagswahl in den Landesverfassungen vor.

Die NÖ Landesverfassung enthält keine Festlegung des Wahlalters. Das Wahlalter soll daher weiterhin in der NÖ LWO 1992 geregelt werden.

Der Entwurf sieht daher folgende Änderungen der NÖ Landesverfassung 1979 vor:

Zu Z.1:

Mit dieser Änderung wird im Gleichklang mit dem B-VG das „freie Wahlecht“ in die Landesverfassung übernommen. Der Begriff des freien Wahlrechtes wurde dem Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entlehnt und ist in diesem Sinn zu verstehen.

Darunter wird die Freiheit der Wahlwerbung und die Freiheit der Abstimmung verstanden.

Zu Z. 2:

Die Ausübung des Wahlrechtes durch Briefwahl wird auch in der NÖ Landesverfassung 1979 statuiert und soll in der NÖ LWO 1992 näher ausgeführt werden.

Zu Z. 3:

Gemäß Art. 95 Abs. 1 letzter Satz B-VG kann die Landesverfassung vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für den Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind.

Mit der vorliegenden Bestimmung in der NÖ Landesverfassung wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Das Wahlrecht für Auslandsösterreicher soll vom Bestand eines ordentlichen Wohnsitzes in Niederösterreich vor der Wohnsitzverlegung ins Ausland abhängen. Dies deshalb, weil die NÖ LWO 1992 das Wahlrecht an den ordentlichen Wohnsitz knüpft. Dies steht im Einklang mit Art. 151 Abs. 9 B-VG. Demnach richtet sich das Wahlrecht zum Landtag, solange die Landesgesetze nicht vorsehen, dass sich das Wahlrecht zum Landtag nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, nach dem ordentlichen Wohnsitz.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend der Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Verfassungsgesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 21. Juni 2007 möglich ist.